

# RS OGH 1993/1/26 14Os110/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Norm

StGB §5 F

StGB §6 E

StGB §75 C

## Rechtssatz

Zwar indiziert die Kausalität im Bereich der Vorsatzdelinquenz in der Regel die objektive Zurechnung des Erfolges, sodaß sich die Rechtsbelehrung insoweit grundsätzlich auf die Erörterung der Äquivalenztheorie beschränken kann. In speziellen Fallkonstellationen jedoch, die Anhaltspunkte dafür bieten, daß die Wirksamkeit des (vorsätzlichen) Primärverhaltens eines Täters infolge Eingreifens eines späteren (den Taterfolg unabhängig vom früheren Geschehen herbeiführenden) Ereignisses gänzlich beseitigt wurde (sodaß der Erfolg dem Täter nicht zurechenbar ist - Zurechnungskriterium des Risikozusammenhanges), bedarf es einer eingehenden Überprüfung (auch) des Risikozusammenhanges.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 110/92  
Entscheidungstext OGH 26.01.1993 14 Os 110/92  
Veröff: JBl 1994,556 (Burgstaller)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0088982

## Dokumentnummer

JJR\_19930126\_OGH0002\_0140OS00110\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)